

GEBÜHRENSATZUNG ZUR ABFALLSATZUNG

Stand: 01.04.2019



Wetterau

Abfallwirtschaft

Gebührensatzung zur Abfallsatzung

Gebührensatzung zur Abfallsatzung vom 25.10.2017 (Amtliche Bekanntmachungen für den Wetteraukreis Nr. 36 vom 30.11.2017) in der Fassung der 1. Änderung vom 01.04.2019 (Amtliche Bekanntmachungen für den Wetteraukreis Nr. 7 vom 21.03.2019)

Auf Grundlage von

- §§ 5, 16, 17, 30 und 52 Abs. 1 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I, S. 183), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2015 (GVBl. I, S. 618),
- §§ 15 - 22 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz –KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I, S. 212) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2017 (BGBl. I, S. 2808),
- §§ 1 und 5 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG) vom 06.03.2013 (GVBl. I, S. 80), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2018 (GVBl. I, S. 82),
- §§ 1 bis 5a und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. I, S. 134) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl. I, S. 247),
- sowie deren untergesetzlichen Regelwerken und aufgrund von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen zwischen dem Wetteraukreis und den Kommunen

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Der Wetteraukreis erhebt zur Deckung seiner Kosten für die Entsorgung von Abfällen Benutzungsgebühren. Die ausgewiesenen Gebührensätze enthalten keine Umsatzsteueranteile.
- (2) Gebührenpflichtig für den nach Abschluss der Einsammlung vom Wetteraukreis übernommenen Hausmüll, Sperrmüll, Bioabfall, Grünabfall und das Papier, Pappe, Kartonaugen sind die Gemeinden. Dies gilt auch für die vom Wetteraukreis eingesammelten Kleinmengen gefährlicher Abfälle im Sinne des § 1 Abs. 4 HAKrWG aus privaten Haushaltungen und Altkraftfahrzeuge gemäß § 20 Abs. 3 Kreislaufwirtschaftsgesetz.
- (3) Gebührenpflichtig für die vom Wetteraukreis übernommenen Abfälle von den Recyclinghöfen sind ebenfalls die Recyclinghof-Betreibergemeinden. Recyclinghöfe im Sinne dieses Absatzes in Verbindung mit § 4 (2) dieser Satzung sind nur solche, über deren Errichtung und Betrieb der Abfallwirtschaftsbetrieb des Wetteraukreises mit der jeweiligen Betreiberkommune eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung abgeschlossen hat.

- (4) Gebührenpflichtig für alle sonstigen bei den Abfallentsorgungseinrichtungen direkt angelieferten Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen sind – soweit sie von der Entsorgung nicht ausgeschlossen sind – deren Anlieferer/innen (Selbstanlieferer/innen). Ihnen stehen die Eigentümer/innen und Besitzer/innen gleich.
- (5) Für Anlieferungen von Abfällen aus privaten Haushaltungen an den Recyclinghöfen des Wetteraukreises werden die Gebühren aufgrund einer gesonderten Satzung erhoben.

§ 2 Bemessungsgrundlage (Gewicht, Volumen, Stückzahl)

- (1) Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Gebühren nach § 1 Abs. 2, 3 und 4 ist die von der Gemeinde oder dem/der jeweiligen Benutzer/in/Anlieferer/in abgelieferte Menge nach Gewicht.

Maßgebend ist der Wiegeausdruck der jeweiligen Entsorgungsanlage; bei Kleinmengen gefährlicher Abfälle das Ergebnis der Wiegung an der mobilen Sammelstelle (Schadstoffmobil).

Am Entsorgungszentrum Wetterau (EZW) in Echzell, am Humus – und Erdenwerk (HuE) in Niddatal-Ilbenstadt wird das Gewicht immer in 20-Kilogramm-Schritten ermittelt und wird auf die nächsten 20 Kilogramm aufgerundet.

- (2) Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Gebühren für die Entsorgung von Altkraftfahrzeugen nach § 1 Abs. 2 Satz 2 ist die aus den Kommunen abgeholte Stückzahl. Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Gebühren für die Entsorgung von Altlastkraftwagen über 2 Tonnen Leergewicht ist das Gewicht der beauftragten Entsorgungsanlage.
- (3) Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Gebühren für die Verwertung von Papier, Pappe, Kartonagen nach § 1 Abs. 2 Satz 1 ist die von der Gemeinde abgelieferte Menge nach Gewicht. Maßgebend ist der Wiegeausdruck der jeweiligen beauftragten Annahmestelle für Papier, Pappe, Kartonagen, dabei wird das Gewicht immer in 20-Kilogramm-Schritten ermittelt und wird auf die nächsten 20 Kilogramm aufgerundet.

Die Gemeinden tragen nur die Kosten für den Druckerzeugnisanteil der gesammelten Papiermenge. Die restliche Menge, die aus Verpackungen besteht, wird auf Kosten der Dualen Systeme verwertet.

- (4) Bemessungsgrundlage für Kleinmengen gefährlicher Abfälle nach § 4 Absatz 5 dieser Gebührensatzung ist die von dem/der jeweiligen Benutzer/in/Anlieferer/in abgelieferte Menge nach Gewicht. Am Schadstoffmobil wird das Gewicht immer in Ein-Kilogramm-Schritten ermittelt. Dabei wird auf das nächste Kilogramm aufgerundet.
- (5) Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Gebühren nach § 1 Abs. 3 für die Verwertung von Papier, Pappe, Kartonagen, Sperrmüll und Grünabfall von den Recyclinghöfen ist die von der Gemeinde abgelieferte Menge nach Gewicht. Maßgebend ist der Wiegeausdruck der jeweiligen Entsorgungsanlage des Wetteraukreises (EZW und HuE).

Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Gebühren aller anderen Abfallarten von den Recyclinghöfen nach § 1 Abs. 3 ist die von der Gemeinde abgelieferte Menge nach Gewicht. Maßgebend ist der Wiegeausdruck der Anlage des mit der Verwertung beauftragten Entsorgungsunternehmens.

- (7) Werden Abfälle aus mehreren Kommunen zusammen in einem Fahrzeug angeliefert, hat das mit der Einsammlung und dem Transport beauftragte Unternehmen vor der Verwiegung durch geeignete Dokumente die Herkunft der Teilmengen getrennt nach Kommunen nachzuweisen. Die benannten Teilmengen sind dann Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Gebühren nach § 1 Abs. 2 Satz 1.

Sofern das Ergebnis der Verwiegung an der jeweiligen Entsorgungsanlage größer ist als die Summe der nach Satz 1 nachgewiesenen Einzelverwiegungen der Kommunen, wird die Differenzmenge dem mit der Einsammlung beauftragten Unternehmen als Gebühr berechnet.

Sofern das Ergebnis der Verwiegung an der jeweiligen Entsorgungsanlage kleiner ist als die Summe der nach Satz 1 nachgewiesenen Einzelverwiegungen der Kommunen, wird die Differenzmenge den betroffenen Kommunen anteilig bei der Gebührenbemessung angerechnet.

- (8) Gemäß Eichgesetz ist eine Mindestgebühr zu erheben, sofern das Nettogewicht die Mindestlast der jeweiligen geeichten Waage nicht erreicht. Die Mindestlast ist das 20-fache des Eichwertes der jeweiligen Waage.

Die Mindestgebühr (Mengenpauschale) wird für jeden Wiegevorgang getrennt erhoben.

Die Mindestlast und der Eichwert sind an der jeweiligen eingesetzten Waage ausgewiesen.

- (9) Bemessungsgrundlage für Abfälle nach § 4 Absatz 6 der Gebührensatzung ist der im Einzelfall mit der Entsorgungsanlage vereinbarte Entsorgungspreis je Tonne zuzüglich der Personal- und Verwaltungskosten des Abfallwirtschaftsbetriebes nach Aufwand. Maßgebend ist der Wiegeausdruck der Entsorgungsanlage des Wetteraukreises (EZW).
- (10) Sind die Vorgaben des § 1 Abs. 4 der Abfallsatzung nicht erfüllt, ist der tatsächliche Entsorgungsweg für die gebührenmäßige Einstufung maßgebend.

§ 3 Entstehen, Veranlagungen, Fälligkeiten

- (1) Die Gebühren nach § 1 Abs. 2, 3 und 4 entstehen mit der Anlieferung bei der Entsorgungseinrichtung bzw. bei der Abholung.
- (2) Die Gebühren nach § 1 Abs. 2 und Abs. 3 erhebt der Abfallwirtschaftsbetrieb durch Bescheid gegenüber den gebührenpflichtigen Gemeinden. Sie werden 10 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (3) Die Gebühr nach § 1 Abs. 4 wird mit der Anlieferung fällig und eingezogen. Bei Vorliegen einer Einzugsermächtigung wird die Gebühr mit Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 4 Benutzungsgebühren

(1) Für die Städte und Gemeinden gelten folgende Gebühren:

		pro Tonne	pro angefangene 20 kg	pro Stück
a)	Hausmüll und Sperrmüll	269,00 €	5,38 €	
b)	Bioabfall	109,00 €	2,18 €	
c)	Grünabfall	70,00 €	1,40 €	
d)	Papier, Pappe, Kartonagen	0,00 €	0,00 €	
e)	Altkraftfahrzeuge			
	ea) Altkraftfahrzeuge mit einem Leergewicht von bis zu 2 Tonnen			50,00 €
	eb) Altkraftfahrzeuge mit einem Leergewicht von über 2 Tonnen	100,00 €		

Gemäß § 2 Absatz 8 errechnet sich eine Mengenpauschale bei den hierbei eingesetzten Fahrzeugwaagen bei einem Eichwert von 20 Kilogramm für mindestens 400 Kilogramm.

(2) Für von Städten und Gemeinden angelieferte Abfälle von Recyclinghöfen, über deren Errichtung und Betrieb der Abfallwirtschaftsbetrieb des Wetteraukreises mit der jeweiligen Betreiberkommune eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung abgeschlossen hat, gelten folgende Gebühren:

		pro Tonne	pro angefangene 20 kg
a)	Altholz A I - A III von den Recyclinghöfen	50,00 €	1,00 €
b)	Altholz A IV von den Recyclinghöfen	170,00 €	3,40 €
c)	Bauschutt (gipsfrei) von den Recyclinghöfen	20,00 €	0,40 €
d)	Bauschutt (gipshaltig) von den Recyclinghöfen	20,00 €	0,40 €
e)	Flachglas von den Recyclinghöfen	0,00 €	0,00 €
f)	Grünabfall von den Recyclinghöfen	40,00 €	0,80 €
g)	Hartkunststoff von den Recyclinghöfen	0,00 €	0,00 €
h)	Metallschrott von den Recyclinghöfen	0,00 €	0,00 €
i)	Pkw- und Motorradreifen von den Recyclinghöfen	125,00 €	2,50 €
j)	Papier, Pappe, Kartonagen von den Recyclinghöfen	0,00 €	0,00 €
k)	Sperrmüll von den Recyclinghöfen	130,00 €	2,60 €

Gemäß § 2 Absatz 8 errechnet sich eine Mengenpauschale bei den hierbei eingesetzten Fahrzeugwaagen bei einem Eichwert von 20 Kilogramm für mindestens 400 Kilogramm.

- (3) Für Anlieferer/innen von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen über einer Tonne, die an den Entsorgungsanlagen des Wetteraukreises angeliefert werden, gelten folgende Gebühren:

		pro Tonne	pro angefangene 20 kg
a)	Restmüll (Gemischte Siedlungsabfälle)	259,00 €	5,18 €
b)	Grünabfälle	60,00 €	1,20 €
c)	Asbest und asbesthaltiger Abfall	200,00 €	4,00 €
d)	Kohlenteerhaltige Abfälle	450,00 €	9,00 €
e)	Künstliche Mineralfasern	450,00 €	9,00 €

- f) Für Abfälle, die nicht unter lit. a) bis e) genannt sind, wird eine Rahmengebühr von 300,00 € bis 3.000,00 € erhoben.

Gemäß § 2 Absatz 8 errechnet sich eine Mengenpauschale bei den hierbei eingesetzten Fahrzeugwaagen bei einem Eichwert von 20 Kilogramm für mindestens 400 Kilogramm.

- (4) Für Selbstanlieferer/innen von Abfällen unter einer Tonne aus privaten Haushaltungen, die am Entsorgungszentrum Wetterau in Echzell-Grund-Schwalheim (EZW) angeliefert werden, errechnet sich gemäß § 2 Absatz 8 die Kleinmengenpauschale bei den eingesetzten Fahrzeugwaagen bei einem Eichwert von 2 Kilogramm für mindestens 40 Kilogramm.

Bis zu einem Gewicht von 40 Kilogramm wird folgende Kleinmengenpauschale festgesetzt:

a)	Hausmüll	8,00 €
b)	Bioabfall (nur am Humus- und Erdenwerk in Niddatal)	4,00 €
c)	Selbstangeliefertes Asbest und asbesthaltiger Abfall	6,00 €
d)	Kohlenteerhaltige Abfälle	13,50 €
e)	Künstliche Mineralfasern	9,00 €
f)	Für Abfälle, die nicht unter lit. a) bis e) und der Satzung über die Benutzung der Recyclinghöfe genannt sind	40,00 €

Ab 40 Kilogramm Mindestgewicht errechnet sich die Gebühr für Selbstanlieferer/innen von Abfällen unter einer Tonne aus privaten Haushaltungen, die am Entsorgungszentrum Wetterau in Echzell-Grund-Schwalheim (EZW) angeliefert werden, aus der Kleinmengenpauschale nach Satz 2 sowie einer zusätzlichen Leistungsgebühr nach Gewicht.

Für die Leistungsgebühr gemäß Satz 3 gelten folgende Gebührensätze

		pro Tonne
a)	Hausmüll	269,00 €
b)	Bioabfall (nur am Humus- und Erdenwerk in Niddatal)	130,00 €
c)	Selbstangeliefertes Asbest und asbesthaltiger Abfall	200,00 €
d)	Kohlenteerhaltige Abfälle	450,00 €
e)	Künstliche Mineralfasern	450,00 €

- (5) Für Kleinmengen gefährlicher Abfälle im Rahmen der Sammlung gefährlicher Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird eine Gebühr von 2,50 € je angefangenes Kilogramm erhoben.
- (6) Für Abfälle gemäß § 4 Abs. 4 der Abfallsatzung des Wetteraukreises, die im Einzelfall einer anderen Entsorgungsanlage zugewiesen werden, wird eine Rahmengebühr von 300,00 € bis 3.000,00 € erhoben.

§ 5 Ahndung von Verstößen

Bei Verstößen gegen gebührenrechtliche Regelungen gelten die §§ 5 und 5a des Kommunalen Abgabengesetzes (KAG).

§ 6 Billigkeitsregelung

Der Wetteraukreis ist berechtigt, die Gebühren niedriger festzusetzen, sowie teilweise oder ganz zu erlassen, soweit es die Billigkeit gebietet (§§ 163 und 227 Abgabenordnung).

§ 7 Vergütung kommunal eingesammeltes Papier, Pappe, Kartonagen

Den Städten und Gemeinden werden im Folgejahr 10,00 € pro abgelieferter Tonnage Papier, Pappe, Kartonagen (§ 2 Absatz 3 Satz 3) aus Straßensammlung erstattet. Grundlage für die Berechnung der Vergütung ist der Druckerzeugnisanteil der Gesamtjahresmenge an Papier, Pappe, Kartonagen.

§ 8 Inkrafttreten

Die Gebührensatzung zur Abfallsatzung in der Fassung der 1. Änderung tritt am 01.04.2019 in Kraft.

Friedberg, den 11.03.2019

Der Kreisausschuss des Wetteraukreises

gez. Matthias Walther

gez. Jan Weckler

Dezernent für Abfallwirtschaft

Landrat